



ALAVI FRÖSNER STADLER

Rechtsanwälte

RAe Alavi Frösner Stadler, Haydstr. 2, 85354 Freising

Kammergericht
Elßholzstraße 30-33

10781 Berlin

RA Robert Alavi
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

RAin Katharina Frösner
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

RA Thomas Stadler
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

"Villa Bertha"
Haydstr. 2, 85354 Freising

Tel.: 0 81 61 / 939 060

Fax: 0 81 61 / 230 278

e-mail: afs@afs-rechtsanwaelte.de

<http://www.afs-rechtsanwaelte.de>

Datum Zeichen

28.06.2007 0504/05-TS/TS

5 U 27/06

In Sachen

Lesser ./ eBay International AG

nehmen wir zum Schriftsatz der Berufungsbeklagten vom 18.06.07 Stellung.

1.

Der Einwand der Berufungsbeklagten, der Berufungskläger sei mit seinem jetzigen Vortrag nach § 532 Abs. 2 Nr. 3 ZPO – gemeint ist wohl § 531 ZPO – präkludiert, verfährt nicht.

Unverzichtbare Rügen und allgemeine Prozessvoraussetzungen, wie die fehlende Anwendbarkeit des deutschen Rechts, sind vom Gericht in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, selbst noch in der Revisionsinstanz (Zöller, Vor § 253, Rn. 9; § 532 Rn. 3).

Außerdem würde hier auch die Vorschrift des § 531 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO eingreifen. Das Erstgericht hat die Problematik der Unanwendbarkeit des UrhG auf die Berufungsbeklagte erkennbar übersehen.

2.

Die Dringlichkeitsvermutung ist dann widerlegt, wenn der Antragsteller als derjenige, der einstweiligen Rechtsschutz begehrt, also hier die Berufungsbeklagte, durch Fristverlängerungsgesuche das Verfahren verzögert und dadurch zu erkennen gibt, dass ihr die Dringlichkeit nicht übermäßig wichtig ist. Es wird insoweit auf die bereits genannte Fundstelle bei Hefermehl/Köhler/Bornkamm, UWG, § 12, Rn. 3.16 verwiesen, die umfangreiche Nachweise zur dazu einschlägigen Rechtsprechung enthält.

3.

Soweit sich die Berufungsklägerin nunmehr ergänzend auch auf das UWG stützen will, so trägt sie insoweit z.T. neuen Sachverhalt vor, der in jedem Fall nach § 532 ZPO als verspätete zu behandeln ist.

Wettbewerbsrechtliche Ansprüche bestehen aber auch in der Sache nicht. Der BGH hat sich in der bereits mehrfach zitierten Paperboy-Entscheidung, die hier einschlägig ist, auch ausführlich mit wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen beschäftigt und solche verneint. Hier gilt nichts anderes.



Thomas Stadler
Rechtsanwalt